

Anlage I

zur Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen vom 8. April 2020 einschließlich deren Erweiterung vom 25. Juni 2020

gültig für den Zeitraum vom 25. Juni 2020 bis 30. September 2020

§ 1

Für die Benutzung des Freibades in Niedernhausen werden für den Zeitraum vom 25. Juni bis 30. September die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	4,50 EUR
1.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	1,50 EUR
1.3 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	2,00 EUR
1.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50% Behinderung (mit Nachweis)	3,00 EUR
1.5 Abendkasse	1,50 EUR
Abendkasse Kinder und Jugendliche ab 17.00 Uhr bis Kassenschluss)	1,00 EUR

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	35,00 EUR
2.2 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	10,00 EUR
2.3 Schüler und Studenten (mit Nachweis)	15,00 EUR
2.4 Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende und Behinderte ab 50 % Behinderung (mit Nachweis)	20,00 EUR

3. Dauerkarten

entfällt

4. Kostenfrei

- 4.1 Kinder bis zum 4. Lebensjahr
- 4.2 Inhaber der Ehrenamts-Card des Landes Hessen (mit Nachweis)
- 4.3 Begleitpersonen für Menschen mit
Behinderung (Merkzeichen „B“ im Ausweis)
- 4.4 Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Niedernhausen inkl. des Löschverbands Oberseelbach-Lenzhahn
sowie die ehrenamtl. Aktiven des 1. Betreuungszuges des Rheingau-Taunus-Kreises
am Standort Niedernhausen (mit Nachweis) Eintritt frei

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Benutzungsentgelte gelten ausschließlich für den Zeitraum 25. Juni bis 30. September 2020 und ersetzen für diesen Zeitraum die Bestimmungen der Anlage I zur Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen vom 8. April 2020 (Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. April 2020 gemäß § 51a Abs. 1 HGO) und treten rückwirkend zum 25. Juni 2020 in Kraft.

(2) Ab 1. Oktober 2020 tritt die Anlage I zur Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen vom 8. April 2020 wieder in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den 25. Juni 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Joachim Reimann
Bürgermeister

Die vorstehende **Anlage I zur Bade- und Entgeltordnung für das beheizte Waldschwimmbad der Gemeinde Niedernhausen vom 8. April 2020 einschließlich deren Erweiterung vom 25. Juni 2020 (gültig für den Zeitraum vom 25. Juni 2020 bis 30. September 2020)** wird hiermit gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 26. Juli 1993, zuletzt geändert durch die VIII. Änderungssatzung vom 27. Mai 2016, öffentlich bekanntgemacht.

Niedernhausen, den 25. Juni 2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Im Auftrag

Stefan Frank
Verwaltungsobererrat